

Symbolbild:



Leider kein Symbolbild:



Sehr geehrte MitbewohnerInnen,

ich darf höflich daran erinnern, dass die **Hausordnung** folgende Bestimmung enthält:

Bei der Haltung von Haustieren aller Art wird im Interesse der Reinlichkeit und Ordnung darauf hingewiesen, dass die Notdurft nicht in der Grünanlage verrichtet werden darf (gilt auch für das Ausmisten von Ställen).

Weiters darf ich das NÖ Hundehaltegesetz zitieren:

Die im § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz vorgeschriebene Leinen- oder Maulkorbpflicht und die im § 8 Abs. 4 leg. cit. vorgeschriebene Maulkorb- und Leinenpflicht trifft dann zu, wenn der Hund (unabhängig vom Alter) an den im § 8 Abs. 2 genannten Orten, und zwar an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, geführt wird.

Würden alle HundehalterInnen diese Bestimmung beachten, fiel es ihnen sicher leicht, oben gezeigte „Missgeschicke“ ihrer Lieblinge zu bemerken und die „Gackerl“ zu entfernen („Sackerl“ müssen allerdings selbst mitgebracht werden).

Jedenfalls hat uns die Hausbetreuung darauf hingewiesen, dass – sollte keine Besserung eintreten – sie hinkünftig das Rasenmähen einstellen wird.

26.07.2016

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mayer e.h.

(Hausvertrauensmann)